

Benützungsreglement MZH Nussbaumen

1. Turnhalle, Mehrzweckräume und Aussenanlage dienen in erster Linie der Schule. Ausserhalb der Schulzeit können diese unter Einhaltung des vorliegenden Reglements Vereinen und Veranstaltern zur Verfügung gestellt werden.
2. Vereine, Sportgruppen und Veranstalter aus Nussbaumen sowie die Politische Gemeinde Hüttwilen werden gegenüber Auswärtigen bevorzugt.
3. Die Primarschule Nussbaumen und die Politische Gemeinde Hüttwilen können jederzeit Anlässe in der MZH durchführen soweit die Halle nicht bereits für andere Anlässe (Versammlungen, Kurse, Abendunterhaltungen, Feste) belegt ist. Die durch diese Anlässe betroffenen Vereine werden rechtzeitig über die Belegung informiert.
4. Während den Schulferien werden nur in Ausnahmefällen Bewilligungen erteilt.
5. Interessenten richten ein Gesuch mittels Gesuchsformular schriftlich an die Schulbehörde. Diese entscheidet allein über eine mögliche Belegung.
6. Mit der Bewilligung eines Gesuchs durch die Schulbehörde gelten vereinbarte Termine als verbindlich. Allfällige Umtriebe für Schulbehörde oder Hauswart durch Nichteinhalten seitens der Benutzer können in Rechnung gestellt werden.
7. Anweisungen des Hauswarts, des ressortverantwortlichen Mitglieds der Schulbehörde sowie der Schulleitung sind zu befolgen.
8. In der Mehrzweckhalle besteht ein absolutes Rauchverbot. Bei den Eingängen sind bei Bedarf durch die Veranstalter Raucher-Ecken einzurichten.
9. Die Benutzer verpflichten sich:
 - a) der Mehrzweckanlage mit ihren Einrichtungen und Geräten in jeder Hinsicht Sorge zu tragen. Schäden sind in jedem Fall dem Hauswart zu melden.
 - b) bei regelmässiger Benützung der Halle unter der Woche diese frühestens 15 Minuten vor Beginn der Veranstaltung zu betreten und bis spätestens um 22.30 Uhr zu verlassen sowie für Lichterlöschen und Schliessung besorgt zu sein.
 - c) benützte Geräte und Utensilien an den angestammten Orten zu versorgen.
 - d) nach Veranstaltungen gemäss den Anordnungen des Hauswarts für das Aufräumen und die Reinigung besorgt zu sein. Der Zeitpunkt für diese Arbeiten ist mit dem Hauswart im Voraus abzusprechen.
10. Zusätzliche Installationen dürfen nur in Absprachen mit dem Hauswart angebracht werden.
11. Die Benutzer haften grundsätzlich für alle durch die Benützung verursachten Schäden an Gebäude, Mobiliar und Einrichtungen. Bei Vereinsanlässen sowie Festbetrieb muss für die Dauer des Anlasses eine Haftpflichtversicherung bestehen.

12. Bei Veranstaltungen gilt im Weiteren:

- a) Der Veranstalter bestimmt eine verantwortliche Person, welche die Anlage übernimmt, vom Hauswart Instruktionen entgegennimmt sowie am Anlass und bei der Abgabe anwesend ist. Im Falle von minderjährigen Veranstaltern muss diese Person ein gesetzlicher Vertreter sein.
- b) Der Veranstalter bestimmt eine Person, die für das Einhalten der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich ist. Insbesondere sind dies die Punkte 12. c), d) und e) dieses Reglements. Die sicherheitsverantwortliche Person ist auf dem Mietgesuchsformular zu bezeichnen.
- c) Fluchtwege und Notausgänge müssen während der Veranstaltung jederzeit frei und benutzbar sein. Der Sicherheitsverantwortliche überprüft dies vor Beginn der Veranstaltung und ist für das Freihalten der Fluchtwege und Notausgänge verantwortlich.
- d) Dekorationen müssen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Es dürfen lediglich schwer und nicht brennbare Materialien verwendet werden. Sie dürfen die Sicherheit von Personen nicht gefährden, die Kennzeichnung von Fluchtwegen nicht beeinträchtigen und Ausgänge weder verdecken noch verschliessen.
- e) Die Zufahrt zu den Haupteingängen von Schulhaus und Mehrzweckhalle muss jederzeit für Einsatzkräfte freigehalten werden.

13. Eine erteilte Bewilligung kann durch die Schulbehörde in begründeten Fällen ganz oder teilweise zurückgezogen werden, insbesondere wenn:

- a) Reparaturen an Gebäude oder Einrichtungen vorgenommen werden müssen, (die Benutzer werden möglichst frühzeitig darüber informiert).
- b) gegen das vorliegende Reglement verstossen wird.

14. Die Mietkosten für die Benützung der Anlage sind in einem separaten Gebührenreglement festgelegt und werden den Benützern mit der definitiven Bewilligung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung für den Einsatz des Hauswarts bei Aufbau-, Abräum- und Reinigungsarbeiten sowie für allfällige Saalpräsenz ist ebenfalls in diesem Gebührenreglement festgelegt und dem Hauswart direkt zu entrichten. Die Schulbehörde behält sich das Recht vor, die Miet- und Entschädigungsansätze jederzeit anzupassen.

15. Für Schäden - auch Diebstahl - die den Benützern oder Dritten zustossen, lehnt die Schulgemeinde jegliche Haftung ab.

Dieses Reglement wurde von der Schulbehörde am 17. Juli 2014 genehmigt, ersetzt alle früheren Reglemente und tritt ab sofort in Kraft.